

VERSICHERUNGSSTATISTIK DEUTSCHLANDS
1750 - 1985

Herausgegeben von

Peter BORSCHIED und Anette DREES

BA 707 VER
770

SCRIPTA MERCATURAE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

BORSCHIED, Peter; DREES, Anette (Hrsg.)

Versicherungsstatistik Deutschlands 1750 - 1985

(Quellen und Forschungen zur Historischen Statistik von Deutschland,
hrsg. von W. Fischer, F. Irsigler, K. H. Kaufhold und H. Ott,
Band 4)

SCRIPTA MERCATURAE VERLAG

D - 6551 St. Katharinen 1988

ISBN 3 - 922661 - 43 - 2



89/1255

XIX. Versicherungswesen der DDR¹⁹

Der Befehl 01 der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands vom 23. Juli 1945 über die Neuordnung der deutschen Finanz- und Kreditorgane untersagte u.a. den Betrieb aller bestehenden Versicherungsgesellschaften. Gleichzeitig wurde die Errichtung neuer Versicherungsanstalten angeordnet und im zweiten Halbjahr 1945 für jedes der fünf Länder bzw. Provinzen der Sowjetischen Besatzungszone eine staatliche Versicherungsanstalt eingerichtet, die alle Formen der Sach-, Personen- und Vermögensschadenversicherung betrieb. Zu Pflichtversicherungen wurden die Feuerversicherung für Gebäude und Einrichtungen industrieller und

¹⁹ Heinrich Bader (Hg.): Die staatliche Versicherung in der DDR, 3. Aufl., Berlin 1980. Hans Peter Wüst: Versicherungsrecht und Wirtschaftsordnung. Systemabhängigkeiten in beiden Teilen Deutschlands, Diss. Berlin 1969. Volker Hentschel: Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880–1980, Frankfurt a.M. 1983. Heinrich Bader: Die Entwicklung des Versicherungswesens in der DDR, in: Versicherungswissenschaftliches Archiv 1956, S. 257ff.

handwerklicher Betriebe, die Kfz-Haftpflichtversicherung sowie die Hagelversicherung der landwirtschaftlichen Kulturen erklärt. Die bisherigen Versicherten erhielten das Recht, ihre bei den geschlossenen Gesellschaften bestehenden Verträge in der Sach-, Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung bei den neuen Landesversicherungsanstalten fortzusetzen. Ebenso konnten die Lebens- und Rentenversicherungsverträge praktisch fortgeführt werden, jedoch durfte eine Umstellung höchstens bis zu 10.000 RM Versicherungssumme vorgenommen werden und bei Rentenversicherungen nur bis zu einer jährlichen Höchstrente von 200 RM. Mehrere Verträge mußten zusammengelegt werden.

Mit der Währungsreform vom Juni 1948 wurden in den reinen Risikoversicherungszweigen die Versicherungssummen und Beiträge für das laufende Jahr im Verhältnis 3:1 umgewertet. In der Lebens- und Rentenversicherung wurde der durch die Beitragszahlung in alter RM-Währung gedeckte Teil der Versicherungssumme ebenfalls im Verhältnis 3:1 umgewertet. Nur Erlebens- und Todesfallversicherungen bis zu 300 RM und Rentenversicherungen bis zu 200 RM Jahresrente wurden im Verhältnis 1:1 umgestellt.

Mit dem Gesetz vom 9. Aug. 1950 zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen rief die DDR eine zentrale Aufsichtsbehörde ins Leben, die das Versicherungswesen koordinieren, kontrollieren und vereinheitlichen sowie die Länderaufsicht beseitigen sollte. Unter anderem hob dieses Amt in den Beitragsätzen den Unterschied zwischen Groß- und Kleinlebensversicherungen auf. Das Gesetz über die Versicherungen der volkseigenen Betriebe vom selben Tag brachte allen Industriebetrieben Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Transportgefahren und Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen. Außerdem wurden Arbeiter und Angestellte gegen Unfälle versichert. Beitragsberechnung und -einzug wurden vereinfacht.

Die Verordnung des Ministerrates über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) vom 6. Nov. 1952 war ein weiterer Schritt in Richtung einer weitgehenden Zentralisierung. In der neuen Anstalt als sog. volkseigenem Unternehmen gingen die bisherigen fünf Landesversicherungsanstalten auf. Gleichzeitig wurde das Aufsichtsamt wieder aufgelöst und die Aufsichtsfunktion dem Ministerium der Finanzen übertragen.

Die Sozialversicherung war bereits seit 1946 unter Einbeziehung der Arbeitslosenversicherung zu einer Einheitsversicherung zusammengefaßt und dabei die Zersplitterung der Krankenversicherung aufgehoben worden. Alle Versicherungspflichtgrenzen für Angestellte waren entfallen und auch die Selbständigen, die nicht mehr als fünf Arbeiter und Angestellte beschäftigten, der Versicherungspflicht unterworfen worden. Auch in der Sozialversicherung, die eng mit der Sach- und Personenversicherung verbunden war, wurden die fünf Landesversicherungsanstalten zu einer Versicherungsanstalt zusammengefaßt. Mit der im Jahre 1951 durchgeführten Haushaltsreform wurde der Finanzplan der Sozialversicherung zu einem Teil des Staatshaushaltsplanes.

In der Sach- und Haftpflichtversicherung erfolgte die Versicherung der volkseigenen nichtindustriellen Betriebe in den 50er Jahren im wesentlichen durch Sammelverträge, in denen alle Pflichtversicherungszweige zusammengefaßt waren. Daneben bestanden Verbundverträge, die alle freiwilligen Versicherungen der einzelnen Betriebe vereinigten. Mit Wirkung vom 1. April 1954 wurde für zahlreiche Betriebe des staatlichen Handels ein Globalvertrag eingeführt. Eine weitere Vereinheitlichung und Zentralisierung brachte das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe vom 19. Sept. 1962, das den Versicherungsschutz aller dieser Betriebe vereinheitlichte. Eine Ausnahme bildeten nur die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post. Da die volkseigenen Betriebe keine Beiträge zahlten, wurden die erforderlichen Gelder durch den Staatshaushalt direkt zur Verfügung gestellt. Zur Schadenverhütung und -verminderung wurde eine Selbstbeteiligung eingeführt.

Auch für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften führte die staatliche Versicherung seit 1955 einen Globalvertrag ein, der mit der freiwilligen Feuerversicherung, der allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Tierlebensversicherung, der Mastschweineversicherung

und der Sturmschadenversicherung alle wichtigen Versicherungszweige zusammenfaßte. Im Juni 1960 wurde schließlich für die Landwirtschaftlichen und Gewerblichen Produktionsgenossenschaften ein obligatorischer und einheitlicher Versicherungsschutz eingeführt, der zudem erheblich erweitert wurde.

Die Personenversicherung konnte seit Beginn der 50er Jahre ihr Leistungsangebot wesentlich steigern. So wurden 1956 und 1958 die bis dahin gebräuchlichen Tarife durch die Sparrenten- und die Risikolebensversicherung ergänzt. Wesentliche Veränderungen erfuhr die Krankenversicherung. Ab April 1953 konnten alle freiwilligen Krankheitskostenversicherungen nur noch bei staatlichen Versicherungen abgeschlossen werden. Auch entwickelte man einen Krankentagegeldtarif für Personen, die keinen Anspruch auf Krankengeld bei der Sozialversicherung hatten.

Mit Verordnung vom 2. März 1956 war der damaligen Deutschen Versicherungs-Anstalt die Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständige Erwerbstätige, Unternehmer und freiberuflich Tätige übertragen worden (seit 1969 Staatliche Versicherung der DDR). Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ging ganz auf den FDGB über. Das Leistungsrecht beider Versicherungen war zwar nicht völlig, aber doch annähernd gleich. Die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung ist heute eine Einheit von Pflicht- und freiwilliger Versicherung für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften, der Kollegien der Rechtsanwälte, für selbständige Handwerker, Gewerbetreibende und andere freiberuflich oder selbständig Tätige und deren Familienangehörige. Sie gewährt Leistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall und Mutterschaft sowie Rentenleistungen bei Invalidität, Arbeitsunfall, im Alter und für Hinterbliebene. Die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten beliefen sich bis 1977 unverändert auf 20 Prozent der Arbeitseinkommen, wovon der Betrieb die Hälfte trug. Danach erhöhte sich der Betriebsanteil auf 12,5 Prozent, während die Versicherten weiterhin 10 Prozent trugen. Zur Deckung der zunehmenden Leistungen reichten diese Beiträge immer weniger aus, so daß sich die Staatszuschüsse zu den Ausgaben 1975 bereits auf zwei Fünftel steigerten.

Weitaus länger als in der Bundesrepublik ging die Erhöhung des Volkswohlstands an den Rentnern fast vollständig vorbei. Erst 1968 wurden die völlig unzulänglichen Leistungen ganz merklich angehoben, zunächst nur für die neu zugehenden Renten und 1972 auch für die Altrenten. 1976 folgte eine weitere Rentenerhöhung. Im Gegensatz zur Bundesrepublik wurden die Renten nie dynamisiert, sondern immer ein für allemal festgelegt. Mit dem Eintritt ins Rentenalter hören die Rentenempfänger auf, an der gesamtwirtschaftlichen Wohlstandssteigerung teilzunehmen. Zumindest bis 1972 blieb Alter in der DDR ein materielles Problem. Dies gilt in besonderem Maße für die Hinterbliebenen. Die Leistungsverbesserungen der Sozialversicherung kamen bis dahin in erster Linie der Arbeitsbevölkerung zugute. Ein Grund dafür war, daß wegen des Abstroms arbeitsfähiger Bevölkerung in den Westen bis zum Bau der Berliner Mauer das Verhältnis zwischen Erwerbs- und Versorgungsbevölkerung bereits frühzeitig relativ ungünstig wurde.

Bei Krankheit stehen den Mitgliedern der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, die 85 Prozent der Bevölkerung absichert, sowie der Staatlichen Versicherung der DDR, die 14 Prozent absichert, kostenlose ärztliche Behandlung, unbegrenzter Krankenhausaufenthalt, Hauskrankenpflege, Kuren sowie Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln zu. Im Gegensatz zur Bundesrepublik gibt es kaum noch frei praktizierende Ärzte. Dies ist einer der Gründe warum in der DDR eine Kostenexplosion im Gesundheitswesen ausblieb. Besondere Aufmerksamkeit wandte der Staat dem Unfallschutz zu und erzielte dabei eindrucksvolle Erfolge. Abgeschafft wurde 1978 die Arbeitslosenunterstützung, da das neue Arbeitsgesetzbuch den ununterbrochenen Bestand des Arbeitsverhältnisses für jedermann garantiert. Auch hierin liegt ein grundlegender Traditionsbruch mit den Überlieferungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik.

Zu erwähnen bleibt noch die Auslands- und Rückversicherung der DDR. Sie umfaßt die Auslandserst- oder Direktversicherung, die Mitversicherung und die aktive und passive Rückver-

sicherung. Erstere dient Betrieben der DDR zur Absicherung ihrer Produktion gegen Schäden, die einen Bedarf an Devisen zur Folge haben. Bei der Rückversicherung können sich sowohl ausländische Gesellschaften rückversichern, andererseits nimmt die staatliche Versicherung darüber bei ausländischen Gesellschaften durch Beitragszahlung in Devisen Rückversicherung.